

Information zu der Verarbeitung

„Spurenausscheidungsevidenz, Police Elimination Datenbank -PED“

gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
Fax: +43 1 531 26-108613
E-Mail: post@bmi.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Gesonderte Evidenthaltung von erkennungsdienstlichen Daten samt erkennungsdienstlicher Identitätsdaten die von Organen der Sicherheitsbehörden gem. § 65 Abs. 2 und 67 Abs. 1 zweiter Satz ermittelt wurden, wenn diese durch ihre berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände einer gerichtlichen Strafe regelmäßig Gelegenheit haben, Spuren zu hinterlassen. (Trugspurenausscheidungsdatenbank international übliche Definition: "Police Elimination Datenbank").

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§§ 70 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 1991/566 idgF.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Solange das Organ der Sicherheitsbehörde seine berufliche Tätigkeit regelmäßig ausübt.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ermittlungsführende Behörde im Trefferfall, sowie der betroffene Spurenverursacher selbst.
Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H., Microsoft Österreich GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Bundesministerium Inneres

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Amtswegige Löschung gemäß § 73 Abs. 1 Z. 5 SPG sobald das Organ der Sicherheitsbehörde seine berufliche Tätigkeit nicht mehr regelmäßig ausübt.